

Antwort  
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2325  
des Abgeordneten Danny Eichelbaum  
der CDU-Fraktion  
Drucksache 6/5612

## **Personalausstattung der brandenburgischen Verwaltungsgerichte im richterlichen Dienst**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Landesregierung hat in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 2160 jüngst unter Hinweis auf die Personalbedarfsrechnung Pebb§y angegeben, sie statte „die Verwaltungsgerichte in dem erforderlichen Maß mit Personal aus“ (LT-Drucksache 6/5346 vom 28.10./02.11.2016). Dies steht in einem Gegensatz zu Presseverlautbarungen, wonach die Verwaltungsgerichte gerade im richterlichen Dienst nicht mit dem Personal ausgestattet sind, welches für die Bearbeitung der gestiegenen Eingänge nötig ist.

Frage 1:

Wie groß ist der Personalbedarf im richterlichen Dienst nach dem einschlägigen Berechnungssystem Pebb§y für das Jahr 2016 jeweils für die einzelnen erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte und in der Summe?

Frage 2:

Welche Personalausstattung hatten die Verwaltungsgerichte (einzeln und in der Summe) nach den einschlägigen Personalübersichten jeweils per 31.03.2016, 30.06.2016 und 30.09.2016 im Bereich des richterlichen Dienstes?

Frage 3:

Um wieviel Prozent bleibt danach die aktuelle (per 30.09.2016) tatsächliche Personalausstattung im Richterdienst der Verwaltungsgerichte (einzeln und in der Summe) hinter dem für das Jahr 2016 gegebenen erforderlichen Personalbedarf nach Pebb§y zurück?

zu Fragen 1 bis 3:

Zur Beantwortung der vorstehenden Fragen wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen. Darin wird der Personalbedarf des richterlichen Dienstes in Arbeitskraftanteilen (AKA) nach dem Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y auf der Grundlage der Verfahrenseingänge 2015 dargestellt. Ferner wird der Personalbestand<sup>1</sup> jeweils für die Verwaltungsgerichte Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam und in

---

<sup>1</sup> Als Personalbestand sind die Kopfzahlen und die Arbeitskraftanteile der Bediensteten am jeweiligen Erhebungsstichtag zu zählen.

Hierzu zählen beispielsweise Bedienstete, die ganz oder teilweise an eine andere Dienststelle abgeordnet sind. Diese rechnen im Umfang ihrer jeweiligen Abordnung bei der derzeitigen Beschäftigungsdienststelle und werden insoweit bei der bisherigen Beschäftigungsdienststelle unberücksichtigt gelassen. So werden auch die bei den Verwaltungsgerichten eingesetzten Proberichter der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften im Personalbestand der Verwaltungsgerichte erfasst.

der Summe zu den jeweiligen Stichtagen 31. März, 30. Juni und 30. September 2016 dargestellt. Dabei ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam die Besonderheit berücksichtigt, dass bei diesem Verwaltungsgericht im 3. Quartal 2015 1.614 gleichartige Verfahren von Fluggesellschaften gegen Zwangsgeldbescheide wieder aufgenommen wurden und deshalb als Neueingänge zählten. Sie waren bereits 2013 eingegangen, wurden im Jahr 2014 jedoch zum Ruhen gebracht, um Musterentscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg abzuwarten, die im 1. Halbjahr 2015 ergingen. Auch wenn die Wiederaufnahmen statistisch zutreffend als Neueingänge notiert wurden, erscheint es doch nicht gerechtfertigt, sie ohne weiteres – nochmals – zur Begründung des Personalbedarfs heranzuziehen, zumal diese Verfahren im 2. Quartal 2016 erledigt werden konnten. Rechnerisch erhöhen diese Wiederaufnahmen den Personalbedarf im richterlichen Dienst um 11,74 AKA. Bereinigt man die Personalbedarfsberechnung um diesen Wert, so ergibt sich für das Verwaltungsgericht Potsdam ein Personalbedarf im richterlichen Dienst für das Jahr 2016 von 45,05 AKA und ein Personalbedarf im richterlichen Dienst für die Verwaltungsgerichte von insgesamt 87,69 AKA:

	Personal- bedarf 2016 (Basis GZ 2015)	Personal- bestand zum 31.03.2016	Personal- bestand zum 30.06.2016	Personal- bestand zum 30.09.2016	Minderausstat- tung Personalbe- stand 30.09.2016 im Verhältnis zum Personalbedarf 2016 (Sp.4./Sp.1)	Minderausstat- tung Personalbe- stand 30.09.2016 im Verhältnis zum Personalbedarf 2016 (Sp. 4./Sp.1)
	in AKA	in AKA	in AKA	in AKA	in AKA	in Prozent
	1	2	3	4	5	6
<b>Richterlicher Dienst</b>						
VG Cottbus	20,15	12,00	15,00	17,00	-3,15	-15,63
VG Frankfurt (Oder)	22,49	19,25	22,25	23,00	0,51	2,27
<i>VG Potsdam nicht bereinigt</i>	56,79	36,53	39,53	38,33	-18,46	-32,51
VG Potsdam	45,05	36,53	39,53	38,33	-6,72	-14,92
<i>VG gesamt nicht bereinigt</i>	99,43	67,78	76,78	78,33	-21,10	-21,22
<b>VG gesamt</b>	<b>87,69</b>	<b>67,78</b>	<b>76,78</b>	<b>78,33</b>	<b>-9,36</b>	<b>-10,67</b>

Der Personalbestand von 78,33 AKA zum Erhebungsstichtag 30. September 2016 setzt sich aus Planrichtern und Proberichtern zusammen. Er wird sich erhöhen, da 4 Planstellen noch nicht besetzt, aber bereits ausgeschrieben bzw. im Stellenbesetzungsverfahren sind.

Frage 4:

Hält die Landesregierung angesichts der im Ergebnis zu Frage 3 ggf. bestehenden Unterausstattung an ihrer o.g. Aussage fest, die Verwaltungsgerichte würden „in dem erforderlichen Maß mit Personal“ ausgestattet? Wenn ja, mit welcher näheren Begründung?

zu Frage 4:

Die Personalausstattung der Gerichte ist ein dynamischer Prozess, der ständiger Steuerung bedarf. Die Landesregierung arbeitet daran, die Verwaltungsgerichte angemessen mit Personal auszustatten, um den sehr stark gestiegenen Geschäftsanfall zu bewältigen. Aus diesem Grund ist der Personalbestand im richterlichen Dienst innerhalb der ersten drei Quartale des Jahres 2016 von 67,78 AKA auf 78,33 AKA und damit um rund 16 % aufgestockt worden. Zudem sollen, wie bereits auf die Kleine Anfrage 2160 mitgeteilt, drei weitere Proberichter im Laufe ihrer Probezeit bei den Verwaltungsgerichten eingesetzt werden.

Frage 5:

Nach den in der Antwort zur Kleinen Anfrage 2160 mitgeteilten aktuellen Eingangszahlen waren die Eingänge bei den Verwaltungsgerichten in den ersten beiden Quartalen des Jahres 2016 noch höher als in den ersten beiden Quartalen des Jahres 2015. Hat die Landesregierung Erkenntnisse dazu, dass der Personalbedarf der Verwaltungsgerichte für 2017 gleichwohl deutliche rückläufig sein könnte? Wenn ja, welche?

zu Frage 5:

Die Zahl der Eingänge bei den Verwaltungsgerichten wird derzeit erheblich von den Eingängen in Asylsachen bestimmt. Die Zahl dieser Eingänge hat sich im Vergleich zu dem Beginn des Anstiegs der Flüchtlingsbewegung im Jahr 2014 mehr als verdoppelt. Da die Zahl der in die Bundesrepublik einreisenden Flüchtlinge im Jahr 2016 erheblich zurückgegangen ist, ist mittelfristig mit einem entsprechenden Rückgang der Neueingänge in Asylsachen zu rechnen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der Klagen von der Zahl der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgelehnten Asylanträge abhängt. Da die Klagen erst erhoben werden können, wenn das BAMF eine ablehnende Entscheidung getroffen hat, schlägt sich der Rückgang der neu gestellten Asylanträge erst mit mehrmonatiger Verzögerung in einem Rückgang der neu eingehenden Klagen bei den Verwaltungsgerichten nieder. Ausweislich der aktuellen Asylgeschäftsstatistik des BAMF für den Monat November 2016 sind bundesweit im November 2016 26.438 Asylanträge gestellt worden. Dies bedeutet einen Rückgang um ca. 54 Prozent gegenüber November 2015 und um ca. 19 Prozent gegenüber Oktober 2016.

Frage 6:

Mit wie vielen Richterplanstellen sind die Verwaltungsgerichte (einzeln und in der Summe) ausgestattet?

zu Frage 6:

Im Haushalt 2016 stehen den Verwaltungsgerichten insgesamt 78 Planstellen im richterlichen Dienst zur Verfügung. Davon sind dem Verwaltungsgericht Cottbus 15, dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) 22 und dem Verwaltungsgericht Potsdam 41 Planstellen zugewiesen. Im Haushaltsplanentwurf 2017/2018 sind keine zusätzlichen Planstellen für Richter am Verwaltungsgericht vorgesehen.

Frage 7:

Genügt diese Planstellenausstattung, den im laufenden Jahr gegebenen bzw. für das Jahr 2017 absehbaren Personalbedarf im Richterdienst zu decken? Wenn nein, wie viele Planstellen fehlen dafür?

zu Frage 7:

Es wird zunächst auf die Ausführungen zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen. Dem dort ausgewiesenen bereinigten Personalbedarf nach PEBB§Y-Fach für das Jahr 2016 in Höhe von 87,69 AKA stehen 78 Planstellen im richterlichen Dienst gegenüber. Die Personalbedarfsberechnung für das Jahr 2017 wird im Frühjahr 2017 auf der Grundlage der dann vollständig vorliegenden Geschäftszahlen des Jahres 2016 durchgeführt, so dass derzeit noch keine Aussage für das Jahr 2017 getroffen werden kann.

Bei der Bewertung des Stellenbedarfs ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der neu bei den Verwaltungsgerichten eingehenden Verfahren aus den zu Frage 5 genannten Gründen voraussichtlich spätestens im Jahr 2018 deutlich zurückgehen wird, so dass anzunehmen ist, dass die Verwaltungsgerichte nicht auf Dauer mit Personal in dem derzeit erforderlichen Umfang ausgestattet werden müssen.

Frage 8:

Gibt es aktuell Planstellen für Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter, die nicht besetzt sind und auch noch nicht für die Besetzung ausgeschrieben sind (bitte aufschlüsseln nach Verwaltungsgerichten)?

zu Frage 8:

Aktuell sind zwei Planstellen für Richterinnen und Richter (Besoldungsgruppe R1 BbgBesO) nicht besetzt und auch nicht zur Besetzung ausgeschrieben. Es handelt sich jeweils um eine Stelle bei dem Verwaltungsgericht Cottbus und eine Stelle bei dem Verwaltungsgericht Potsdam.

Frage 9:

Warum ist eine Ausschreibung dieser Stellen ggf. nicht erfolgt und wann wird sie erfolgen?

zu Frage 9:

Eine Ausschreibung dieser Stellen im laufenden Haushaltsjahr ist aus stellenwirtschaftlichen Gründen im Rahmen der Einhaltung der Einsparvorgaben nach der Personalbedarfsplanung 2018 nicht erfolgt. Über die Zuweisung der Einstellungsmöglichkeiten für die beiden derzeit unbesetzten Stellen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist nach Feststellung des Haushalts 2017/2018 und auf der Grundlage der dann aktuellen Ist-Besetzung und der Personalbedarfe im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zu entscheiden.